

Satzung der Gemeinde Rastede über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „ehemalige Schloßgärtnerei“ vom 08.02.2011

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der jeweiligen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung eines Sanierungsgebietes „ehemalige Schloßgärtnerei“

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt etwa 3,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „ehemalige Schloßgärtnerei“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 18.01.2011 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften §§ 152-156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Rastede, den 08.02.2011

Dieter Decker